

Anpassung des Richtplans; Ergänzung des Kapitels E 1.3 Windkraftanlagen (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen zu den grossen Windkraftanlagen)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Ergänzung des Kapitels E 1.3 Windkraftanlagen" zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Laut Planungsgrundsatz A im aktuellen Richtplankapitel E 1.3 sollen Windkraftanlagen an Standorten konzentriert werden, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ziel der vorliegenden Anpassung des Richtplans ist die Bezeichnung von Gebieten, an welchen Windanlagen möglich sein können. Sie wurden aufgrund der unter Abschnitt 8.2.3 aufgeführten Kriterien ausgeschieden. Mit der Bezeichnung im Richtplan ist nicht nachgewiesen, dass an den bezeichneten Standorten Windkraftanlagen bewilligungsfähig sind. Die Bewilligungsfähigkeit muss unter Abwägung aller Kriterien (Umwelt, Landschaftsschutz usw.) nachgewiesen werden. Mit der Bezeichnung im Richtplan wird lediglich ausgesagt, dass nur an diesen Standorten im Kanton Aargau grosse Windkraftanlagen möglich sind.

Mit dieser Festlegung ist die Ausgangslage für die Gemeinden und Regionalplanungsverbände wie auch für die potenziellen Investoren bezüglich der Gebietsausscheidung klar. Die konkrete Nutzungsplanung in den bezeichneten Gebieten soll in der Regel weiterhin durch die interessierten Gemeinden auf der Basis von Planungsunterlagen von möglichen Investoren gemäss den Richtplanvorgaben durchgeführt werden. In diesem formellen Nutzungsplanverfahren gelten die Mitsprachemöglichkeiten und die Rechtsmittelverfahren für die direkt Betroffenen. In Ausnahmefällen kann ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

Am Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren vom 10. September 2012 bis zum 7. Dezember 2012 haben sich 305 Mitwirkende beteiligt: 11 regionale Planungsverbände, 48 Gemeinden, 9 benachbarte Kantone, Regionalplanungsverbände und Gemeinden 17 Parteien, 24 Organisationen, 14 Firmen und 182 Privatpersonen.

Die eingegangenen Anträge widerspiegeln die kontrovers geführte Diskussion rund um die Nutzung der Windenergie. Einige Mitwirkende lehnen die Anpassung des Richtplans ab, weil sie den Bau von Windkraftanlagen im Kanton Aargau grundsätzlich ablehnen. In vielen Fällen richten sich die ablehnenden Eingaben gegen das eine Gebiet in der unmittelbaren Umgebung der Personen oder Organisationen. Auf der Seite der Befürworter der Windenergie werden weniger restriktive Vorgaben, Erweiterungen der Gebietsperimeter und die Aufnahme zusätzlicher Gebiete gefordert.

Aufgrund der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung wird der Perimeter des Gebiets "Heitersberg" gering erweitert, der Perimeter des Gebiets "Lindenberg" auf das Konzept Windenergie Lindenberg abgestimmt und es wird das Gebiet "Uf em Chalt" neu in die Vorlage aufgenommen. Im Weiteren werden die Planungsanweisungen dahingehend ergänzt, dass im Rahmen der Nutzungsplanung aufgrund der Detailplanung von der generellen Gebietsabgrenzung gemäss den Teilkarten in beschränktem Mass abgewichen werden kann.

Zusammenfassend sind die vorliegenden Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen zweckmässig und unter Abwägung der übrigen Interessen situationsgerecht. Auf der einen Seite werden klare Leitplanken für die Nutzung der Windkraft gesetzt, auf der anderen bleibt der Weg über die Nutzungsplanung für gute und umweltverträgliche Vorhaben offen. Aufgrund der Interessenabwägung ist aus kantonaler Sicht die Anpassung des Richtplans abgestimmt. Der Regierungsrat beantragt, die Anpassung zu beschliessen.

2. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die geplante Ergänzung des Kapitels E 1.3 Windkraftanlagen benötigt eine Anpassung des Richtplans (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach den §§ 3 und 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

3. Ausgangslage

3.1 Aktuelles Richtplankapitel E 1.3 Windkraftanlagen

Laut Planungsgrundsatz A im aktuellen Richtplankapitel E 1.3 sollen Windkraftanlagen an Standorten konzentriert werden, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wo diese Standorte liegen, kann teilweise aus der "Übersicht Windpotenzial" im aktuellen Erläuterungsteil des Richtplankapitels E 1.3 abgeleitet werden. Für Informationen zu den anderen überwiegenden Interessen müssen weitere Richtplankapitel und die Richtplan-Gesamtkarte, beziehungsweise weitere Unterlagen beigezogen werden.

3.2 Handlungsbedarf

Mit dem Richtplaneintrag über Windkraftanlagen werden diejenigen Gebiete bezeichnet, an welchen Windanlagen gemäss Planungsgrundsatz A möglich sein können. Sie wurden aufgrund der unter Abschnitt 8.2.3 aufgeführten Kriterien ausgeschieden. Mit der Bezeichnung im Richtplan ist nicht nachgewiesen, dass an den bezeichneten Standorten Windkraftanlagen bewilligungsfähig sind. Die Bewilligungsfähigkeit muss unter Abwägung aller Kriterien (Umwelt, Landschaftsschutz, Beeinträchtigungen usw.) im Rahmen der erforderlichen Nutzungsplanung und dem nachfolgenden Bewilligungsverfahren nachgewiesen werden. Mit der Bezeichnung im Richtplan wird lediglich ausgesagt, dass nur an diesen Standorten im Kanton Aargau grosse Windkraftanlagen möglich sind.

Mit dieser Festlegung ist die Ausgangslage für die Gemeinden und Regionalplanungsverbände wie auch für die potenziellen Investoren bezüglich der Gebietsausscheidung klar. Die Abklärungen und Planungen für konkrete Anlagen konzentrieren sich auf diese Gebiete. Zeigt sich in Zukunft aufgrund von neuen Erkenntnissen oder technischen Entwicklungen, dass weitere Gebiete für Windkraftanlagen infrage kommen, wird danzumal eine neue Interessenabwägung durchzuführen sein. Ergibt diese, dass sich ein neues Gebiet für die Windkraftnutzung eignet, kann der Richtplan entsprechend angepasst werden.

Die Grundhaltung, dass nicht vorsorglich durch den Kanton detaillierte Abklärungen mit einer eigentlichen, fundiert begründeten Positivplanung erfolgen, bleibt unverändert. Die konkrete Nutzungsplanung in den bezeichneten Gebieten soll in der Regel weiterhin durch die interessierten Gemeinden auf der Basis von Planungsunterlagen von möglichen Investoren gemäss den Richtplanvorgaben durchgeführt werden. In diesem formellen Nutzungsplanverfahren gelten die Mitsprachemöglichkeiten und die Rechtsmittelverfahren für die direkt Betroffenen. In Ausnahmefällen kann ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

3.3 Abstimmung mit der Energiestrategie des Bundes

Der Bundesrat hat am 28. September 2012 ein Vernehmlassungsverfahren zur Energiestrategie 2050 eröffnet. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet das erste Massnahmenpaket. Zu den rechtlichen Anpassungen gehört eine Totalrevision des Energiegesetzes. Der entsprechende Entwurf sieht in Art. 13 vor, dass die Kantone dafür sorgen, "dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden, insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft".

Im kantonalen Richtplan sind die geeigneten Gewässerstrecken für die Wasserkraftnutzung bereits ausgeschieden. Analog sollen mit dieser Richtplanvorlage die geeigneten Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschieden werden.

4. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

– Ziel 610 ZI0003:

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

5. Wirtschaftliche Bedeutung der beiden Vorhaben

Die wirtschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energien hat der Kanton Aargau im Jahr 2011 untersuchen lassen¹. Der Anteil der Windkraft an der Bruttowertschöpfung² der Erneuerbare-Energien-Branche beträgt gemäss dieser Untersuchung 4 %, was 18 Millionen Franken entspricht. Der Anteil an der Beschäftigung beträgt ebenfalls 4 % oder 114 Vollzeitäquivalente.

Für grosse Energieerzeugungsanlagen, für Windanlagen ab 0,5 MW elektrisch, können die Standortgemeinden gemäss kantonalem Energiegesetz mit der Inhaberin der Betriebsbewilligung eine Abgeltung vereinbaren. Diese muss angemessen und für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sein.

6. Kommunale oder kantonale Nutzungsplanung

Gemäss Beschluss 1.1 im aktuellen Richtplankapitel E 1.3 (beziehungsweise Beschluss 1.2 im Entwurf zur Anpassung) bedürfen grosse Windkraftanlagen einer besonderen, regional abgestimmten Grundlage in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan. Gemäss Beschluss 1.2 (beziehungsweise Beschluss 1.3) hat im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Hier kommen verschiedene Kriterien zum Tragen, die bei der generellen Festlegung der Standorte auf Richtplanstufe noch unberücksichtigt bleiben, wie zum Beispiel der Landschaftsschutz, der Schattenwurf, die Abstände zu einzelnen Wohnbauten oder die Belange der Landwirtschaft.

¹ Wirtschaftliche Bedeutung erneuerbarer Energien im Kanton Aargau; im Auftrag des Departements "Bau, Verkehr und Umwelt" und des Departements "Volkswirtschaft und Inneres" des Kantons Aargau, Rütter+Partner/Ernst Basler + Partner, Januar 2012

² Die Bruttowertschöpfung entspricht weitgehend dem Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Bruttoinlandsprodukt. Zur Berechnung der Bruttowertschöpfung werden die Vorleistungen, die ein Unternehmen von anderen Unternehmen bezieht, von der Bruttoproduktion abgezogen. Die Bruttowertschöpfung setzt sich aus dem Arbeitnehmerentgelt, den Abschreibungen, Nettoproduktionssteuern und dem Betriebsüberschuss zusammen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Verordnung des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Das massgebende Verfahren für die UVP ist das Baubewilligungsverfahren. Der UV-Bericht beinhaltet nicht nur Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, sondern alle relevanten Umweltaspekte, so zum Beispiel auch Fragen des Immissions-, Boden- oder Gewässerschutzes. Die Anlage sowie die anderen raumwirksamen Bauten (Zufahrt, Zuleitung) sind dabei in Bezug auf ihre Auswirkungen gemeinsam zu beurteilen.

8. Kantonaler Richtplan

8.1 Anpassungsverfahren

Die Anpassung des Richtplans setzt ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren voraus. Die nachfolgend erforderliche Änderung der kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung erst nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden. Die kommunale oder kantonale Nutzungsplanung muss die Vorgaben des Richtplans umsetzen und regelt stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen. Falls der Weg des kommunalen Nutzungsplans gewählt wird, beschliesst die Gemeindeversammlung; falls der Weg des kantonalen Nutzungsplans gewählt wird, ist der Grosse Rat zuständig.

8.2 Vorgeschlagene Anpassung des Richtplans

8.2.1 Anforderung eines Mindestenergieertrags

Das Energiegesetz des Kantons Aargau sieht in § 19 "Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen" vor, dass der Regierungsrat durch Verordnung für Energieerzeugungsanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen festlegt. Dabei wird die Technologie der Erzeugung berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.

Wie alle bekannten Energieerzeugungsanlagen sind auch Windkraftanlagen raumwirksam. Deshalb ist eine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen und der Einwirkung auf die Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft vorzunehmen. Anlagen sollen nur eine Bewilligung erhalten, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und die Bedingungen für die Energieproduktion vor Ort günstig sind. Für Windkraftanlagen mit mehr als 30 m Gesamthöhe legt die Verordnung zum kantonalen Energiegesetz den minimalen Nutzen auf 450 kWh nutzbare Windenergie pro Jahr und pro Quadratmeter durchstrichener Rotorenfläche fest. Verluste bleiben unberücksichtigt. Mit den Ausscheidungskriterien wird dieser Grundanforderung Rechnung getragen.

8.2.2 Anforderung von "mindestens drei Anlagen in einem Gebiet"

Erfüllt ein Gebiet grundsätzlich die Anforderungen für die Nutzung der Windenergie, ist es zweckmässig, dass so viele Windkraftanlagen innerhalb des nutzbaren Perimeters erstellt werden können, wie möglich. Damit wird der Standort bezüglich Erschliessung, Infrastruktur, Energieableitung usw. optimiert. Zufahrtsstrassen oder Bauwerke zur Ableitung der produzierten elektrischen Energie können konzentriert und dadurch insgesamt im Umfang reduziert und landschaftsverträglicher werden. Ist ein Landschaftsbild durch die Windenergienutzung beeinträchtigt, ist der Unterschied in der Belastung der Landschaft zwischen einer Einzelanlage und einem – kleineren – Windpark relativ gering (im Kanton Aargau können aufgrund der Platzverhältnisse kaum grössere Windparks erstellt werden). Durch die Konzentration von Anlagen auf wenige Gebiete können in geeigneten Landschaften Anlagen erstellt, andere Gebiete aber verschont werden.

Ein Windpark weist Vorteile bezüglich der Belastung des Landschaftsbilds durch die Einheitlichkeit der Einzelanlagen in Bezug auf Bauform, Höhe und Synchronität der Drehbewegung auf. Mit der Erstellung einer gesamten Anlage als Windpark wird die zunehmende Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf die Beeinträchtigung der Landschaft aufgenommen, die sich nicht zuletzt auch aufgrund der Diskussionen im Zusammenhang mit Hochspannungsfreileitungen zeigt. Im Richtplan wurde als Hauptausrichtung H 5.4 formuliert:

"Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden."

Die technische Entwicklung von Windkraftanlagen erlaubt es, grössere Anlagen als früher zu bauen. Weil die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zunimmt und die spezifischen Kosten für grössere Anlagen sinken, ergibt sich damit eine spürbare Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Dies erhöht die Attraktivität von Standorten, die kostengünstig erschlossen werden können, auch wenn das Windangebot etwas geringer ist als an einem exponierten Standort. Damit werden Standorte bevorzugt, die eine grössere Anzahl von Windkraftanlagen erlauben. Die gesamte Energieproduktion ist damit höher, selbst wenn die Windverhältnisse etwas ungünstiger sind.

Aus diesen Gründen wird verlangt, dass an einem Standort mindestens drei Anlagen geplant und gleichzeitig erstellt werden.

8.2.3 Resultierende Ausscheidungskriterien für die Gebiete

Aus den in Abschnitt 3.2 Handlungsbedarf aufgezeigten Gründen wurden die Kriterien zur Umsetzung des vom Grossen Rats beschlossenen Planungsgrundsatzes A festgelegt. Diese sind:

- geeignetes Windpotenzial
- keine Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.5 und L 4.1)
- keine Moore gemäss Bundesinventar
- keine Trockenwiesen gemäss Bundesinventar
- keine Grundwasserschutzzonen 1 und 2
- Abstand zu Wohn- und Mischzonen mindestens 300 m
- Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie
- Mindestens drei Anlagen können gebaut werden.

Aufgrund dieser Beurteilung resultieren sechs Gebiete, die dem Planungsgrundsatz A entsprechen und zur vertieften Überprüfung der Eignung infrage kommen (Gebiete Burg, Lauberg, Wessenberg, Heitersberg, Lindenberg und Uf em Chalt).

8.2.4 Wirkung und Auslegung der Gebietsbezeichnungen

Bei der Bezeichnung der für eine vertiefte Überprüfung infrage kommenden Gebiete handelt es sich bewusst nicht um eine Positivplanung. Dazu wären viel umfangreichere Abklärungen notwendig. Beispielsweise zur Verkehrserschliessung oder zur Möglichkeit der Energieableitung bis zur nächsten Einspeisemöglichkeit.

Aufgrund der sehr generellen Gebietsfestlegung ist es durchaus möglich, dass aufgrund einer Detailplanung der in den Teilkarten festgelegte Perimeter sich als zu eng erweist. Deshalb wird beantragt, Beschluss 1.2 dahingehend zu erweitern, dass von der Gebietsabgrenzung der Teilkarten im Rahmen der Detailplanung begründet in beschränktem Umfang abgewichen werden kann. Damit wird bewusst der übliche Anordnungsspielraum der generellen Richtplanfestlegungen erweitert.

8.2.5 Neue Standortgebiete

Der beantragte Beschluss 1.1 legt abschliessend fest, welche Gebiete die Anforderungen gemäss Planungsgrundsatz A erfüllen und somit für eine weitere Planung einer Windkraftanlage überhaupt infrage kommen. Zeigt sich in Zukunft aufgrund von neuen Erkenntnissen oder technischen Entwicklungen, dass weitere Gebiete für Windkraftanlagen infrage kommen, wird dannzumal eine neue Interessenabwägung durchzuführen sein. Ergibt diese, dass sich ein neues Gebiet für die Windkraftnutzung eignet, kann der Richtplan entsprechend angepasst werden.

8.3 Betroffene Richtplaninhalte

Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) (Kapitel L 2.3)

Mit dem Beschluss des gesamtrevidierten Richtplans wurden die Bestimmungen zu den LkB bezüglich der zulässigen Bauten und Anlagen insbesondere mit dem Fokus auf Windkraftanlagen gelockert. Laut Planungsgrundsatz B in Kapitel L 2.3 sind neu Windenergieanlagen in LkB-Gebieten nicht zum Vornherein unzulässig:

"Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht."

Damit besteht die Möglichkeit, auch innerhalb der LkB eine Spezialzone für Windkraftanlagen auszuscheiden.

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (Kapitel L 2.4)

Windkraftanlagen kommen häufig aufgrund der Geografie nur in Gebieten infrage, die landschaftlich wertvoll und entsprechend geschützt sind. Über einen besonders starken Schutz verfügen bisher Objekte in den BLN-Gebieten (BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).

Mit der neuen Schweizer Energiepolitik, die unter anderem auf einem Ausbau der erneuerbaren Energien beruht, müssen grundsätzlich vermehrt auch in BLN-Gebieten Produktionsanlagen gebaut werden können. Damit werden vermehrt die beiden Anliegen – einerseits das Schutzniveau und andererseits die Energienutzung – bei Vorhaben ab einer gewissen Grösse und Bedeutung auf den gleichen Stand gehoben. Die Gleichstellung ändert aber nichts daran, dass jeweils im Einzelfall aufgrund aller Umstände zu entscheiden ist, ob das Schutzinteresse oder das Nutzungsinteresse höher zu gewichten ist.

Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) (Kapitel L 2.5)

Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) (Kapitel L 4.1)

Die Abgrenzung der Gebiete in der Richtplan-Teilkarte E 1.3 Windkraftanlagen klammert alle im Richtplan festgesetzten Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung aus. Dieser Richtplaninhalt wird somit nicht tangiert.

Waldfläche (Kapitel L 4.1 – L 4.3)

Im Oktober 2012 hat der Bundesrat den Bericht "Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen" gutgeheissen. Der Bericht bildet die Antwort auf das (10.3722) Postulat von Ständerat Robert Cramer, das den Bundesrat aufforderte, eine Erleichterung des Baus von Windenergieanlagen in Waldgebieten zu prüfen. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen den Bau von Windenergieanlagen im Wald und auf Waldweideflächen zulassen und eine weiter gehende Anpassung der Waldgesetzgebung nicht erforderlich ist.

Der Bericht erläutert die Rodungsvoraussetzungen, die kantonalen Rodungsbewilligungsverfahren für Windenergieanlagen sowie den Rodungersatz. Weiter geht er auf die besonderen raumplanerischen Aspekte von Windenergieanlagen im Wald ein, weist auf die Bedeutung der kantonalen Richtplanung hin und zeigt auf, dass Waldgebiete nicht grundsätzlich als Ausschlussgebiete zu behandeln sind. Vielmehr haben die Kantone bereits heute die Möglichkeit, auch im Wald Standortgebiete für Windenergieanlagen zu bezeichnen. Im Einzelfall gilt es danach sehr sorgfältig und unter Einbezug aller Interessen abzuklären, ob die im Bericht ausführlich beschriebenen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben sind.

Weitere Richtplaninhalte

Weitere Richtplaninhalte sind bei der umfassenden Interessenabwägung im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 6). Als Orientierungshilfe für Regionalplanungsverbände, Behörden und Projektverfasser steht die "Kriterienliste für Windkraftanlagen" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Verfügung.

8.4 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Übersicht der Ergebnisse

Am Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren vom 10. September 2012 bis zum 7. Dezember 2012 haben sich die folgenden 305 Mitwirkenden beteiligt:

- 11 Replas: "Baden Regio", Region Aarau, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Fricktal Regio, Lenzburg-Seetal, Oberes Freiamt, Rohrdorferberg-Reusstal, Suhrental, aargauSüd impuls, Zurzibiet, Brugg Regio
- 48 Gemeinden: Aarau, Aargurg, Aristau, Attelwil, Bad Zurzach, Beinwil (Freiamt), Einwohnerergemeinde (EWG) Bellikon, Ortsbürgergemeinde (OBG) Bellikon, Bergdietikon, Bettwil, Birr, Birrhard, Brugg, Elfingen, Gansingen, Gränichen, Hornussen, Kallern, Kirchleerau, Klingnau, Künten, Mandach, Mellikon, Rekingen, Leuggern, Mettauertal, Moosleerau, Mühlau, Oberentfelden, Oberhof, Oberrohrdorf, Oberrüti, Oberwil-Lieli, Oeschgen, OBG Remetschwil, Ruppertschwil, Spreitenbach, Staffelbach, Strengelbach, Suhr, Tegerfelden, Villigen, Wettingen, Wiliberg, Wölflinswil, Würenlingen, Zeiningen, Zofingen
- 9 Nachbarn des Kantons Aargaus: Kanton Basel-Landschaft, Kanton Bern, Kanton Luzern, Idee Seetal AG – Regionalplanungsverband Seetal, Kanton Solothurn, Gemeinde Kienberg, Kanton Zug, Kanton Zürich, Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- 17 Parteien: BDP Aargau, CVP Aargau, CVP Bezirk Zurzach, CVP Beinwil/Freiamt, GLP Aargau, GLP Bezirk Zofingen, Grüne Bezirk Aarau, Grüne Bezirk Bremgarten, Grüne Bezirk Laufenburg, Grüne Bezirk Zofingen, Bäretatze (Grüne) Kölliken, EDU Aargau, EVP Aargau, FDP.Die Liberalen Aargau, Jungfreisinnige Aargau, SP Aargau, SVP Aargau
- 24 Organisationen: Aargauischer Gewerbeverband (AGV), Aargauer Heimatschutz, Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Aargauischer Jagdschutzverein (AJV), Bauernverband Aargau (BVA), birdlife aargau, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) – Regionalgruppe Aargau, Förderverein Windenergie Aargau (FWA), Gewerbeverein Schöftland und Umgebung, Hauseigentümerverband Aargau (HEV) Aargau, IG Wind plus Heitersberg, Jagdverein Oberhof, Jagdgesellschaft Wölflinswil, Jurapark Aargau, Modellflugverein Brugg, Nie wieder Atomkraftwerke Aargau, Paysage Libre – Freie Landschaft, Pro Heitersberg, Pro Natura, Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) – Regionalgruppe Aargau, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Suisse Eole, Verein Pro Burg, WWF
- 14 Firmen: AEW Energie AG, Axpo Holding AG, bieli CDS, Brunner Zimmerei Holzbau GmbH, Centralschweizerische Kraftwerke AG CKW, Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt, EPB, IBAarau Strom AG, Luventa GmbH, Mittelland Windenergie GmbH, New Energy Scout GmbH, ps bauberatung, REnInvest SA, vento ludens suisse GmbH
- 182 Privatpersonen

Übersicht über die Stellungnahmen

Anträge	Mitwirkende	Replas	Gem.	Nach- barn	Parteien	Organis.	Firmen	Private
Gesamtvorlage	- Zustimmung	4	12	2	4	2	1	2
	- Ablehnung	1	1		3	8		8
Gebiet "Burg"	- Zustimmung		1					1
	- Ablehnung		1			5	1	36
Gebiet "Laubberg"	- Zustimmung							
	- Ablehnung	1	5		1	3		6
Gebiet "Wessenberg"	- Zustimmung							
	- Ablehnung	2	8		1	2		6
Gebiet "Heitersberg"	- Zustimmung		1					
	- Ablehnung	3	5			1		12
Gebiet "Lindenberg"	- Zustimmung		1		1			
	- Ablehnung		1	1		1		
Gebiet "Uf em Chalt"	- Anträge Aufnahme		4		3	2	6	55
	- Ablehnung		1					2
Antr. zusätzl. Gebiete	- "Dreierberg/ Linnerberg"							1
	- "Hochrüti"						1	
	- "Hundsrugge"		1			1		2
	- "Rietenberg"				1			
	- "Sänneberg"						1	
Erweiterung Gebiete		1	3	4	1	2	6	33
Mindestenergieertrag							6	11
Sonstige Anträge			1		8	11	7	43
Kenntnisnahmen			6	2				

Gesamtvorlage

Die folgenden Mitwirkenden stimmen der Anpassung des Richtplans zu: Planungsverband der Region Aarau, Regionalplanungsverband Lenzburg-Seetal, Brugg Regio, EWG Aarau, EWG Aarburg, EWG Aristau, EWG Birr, EWG Birrhard, EWG Brugg, EWG Elfingen, EWG Hornussen, EWG Kallern, EWG Oberentfelden, EWG Würenlingen, EWG Zofingen, Kanton Zürich, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, EDU Aargau, SVP Aargau, AGV, AIHK, Axpo Holding AG, 2 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden stimmen der Anpassung des Richtplans mit Vorbehalten zu: Planungsverband aargauSüd impuls (Es sollen auch Einzelanlagen zulässig sein), FDP, Die Liberalen Aargau und Jungfreisinnige Aargau (Masthöhe soll Teil der Interessenabwägung sein).

Die folgenden Mitwirkenden lehnen die Anpassung des Richtplan als Ganzes ab: Aargauer Heimatschutz, AJV, birdlife aargau, HEV, Paysage Libre – Freie Landschaft, Pro Heitersberg, Pro Natura Aargau, 8 Privatpersonen.

Die BDP Aargau stellt den Antrag, die Vorlage sei zurückzustellen, bis eidgenössische Vorgaben vorliegen.

Die folgenden Mitwirkenden lehnen die Anpassung des Richtplans ab, weil sie die zurzeit geltende Lösung als zweckmässiger erachten, beziehungsweise die neu vorgeschlagene Lösung als zu restriktiv: Regionalverband Suhrental, EWG Staffelbach, Grüne Bezirk Aarau, Grüne Bezirk Bremgarten, WWF Aargau,

Gebiet "Burg"

Die folgenden Mitwirkenden stimmen explizit der Festsetzung des Gebiets "Burg" zu: EWG Oberhof, 1 Privatperson. Siehe aber auch Anträge "Erweiterung von Gebieten".

Die folgenden Mitwirkenden verlangen einen Verzicht auf das Gebiet "Burg": EWG Wöflinswil, Jagdverein Oberhof, Jaggesellschaft Wöflinswil, Jurapark Aargau, SL, Verein Pro Burg, bieli CDS, 36 Privatpersonen.

Gebiet "Laubberg"

Die folgenden Mitwirkenden verlangen einen Verzicht auf das Gebiet "Laubberg": Fricktal Regio Planungsverband, EWG Gansingen, EWG Leuggern, EWG Mandach, EWG Mettauertal, EWG Villigen, CVP Bezirk Zurzach, Jurapark Aargau, Modellflugverein Brugg, SL, 6 Privatpersonen.

Gebiet "Wessenberg"

Die folgenden Mitwirkenden verlangen einen Verzicht auf das Gebiet "Wessenberg": Fricktal Regio Planungsverband, Planungsverband Zurzibiet, EWG Klingnau, EWG Leuggern, EWG Mandach, EWG Mettauertal, EWG Mellikon, EWG Rekingen, EWG Tegerfelden, EWG Villigen, CVP Bezirk Zurzach, Jurapark Aargau, SL, 6 Privatpersonen.

Gebiet "Heitersberg"

Die folgenden Mitwirkenden stimmen explizit der Festsetzung des Gebiets "Heitersberg" zu: EWG Bergdietikon. Siehe aber auch Anträge "Erweiterung von Gebieten".

Die folgenden Mitwirkenden verlangen einen Verzicht auf das Gebiet "Heitersberg": "Baden Regio" – Gemeinden Region Baden-Wettingen, Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Regionalplanungsgruppe Rohrdorferberg-Reusstal, EWG Bellikon, EWG Künten, EWG Oberrohrdorf, EWG Spreitenbach, EWG Wettingen, SL, 12 Privatpersonen.

Gebiet "Lindenberg"

Die folgenden Mitwirkenden stimmen explizit der Festsetzung des Gebiets "Lindenberg" zu: EWG Oberrüti, CVP Beinwil/Freiamt. Siehe aber auch Anträge "Erweiterung von Gebieten".

Die folgenden Mitwirkenden verlangen einen Verzicht auf das Gebiet "Lindenberg":
EWG Mühlau, SL.

Der Kanton Zug stellt den Antrag, es sei mit der Festsetzung von Windparks wie auf dem Lindenberg zuzuwarten, bis über das gesamte Mittelland und die Voralpenlandschaft eine einheitliche Planung der Kantone durchgeführt wurde.

Zusätzliches Gebiet "Uf em Chalt"

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen: EWG Attelwil, EWG Kirchleerau, EWG Moosleerau, EWG Staffelbach, GLP Bezirk Zofingen, Grüne Bezirk Zofingen, Bäretatze (Grüne) Kölliken, Gewerbeverein Schöffland und Umgebung, Suisse Eole, AEW Energie AG, Brunner Zimmerei Holzbau GmbH, Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt, EPB, IBAarau Strom AG, ps bauberatung, 55 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden verlangen einen Verzicht auf das zusätzliche Gebiet "Uf em Chalt": EWG Williberg, 2 Privatpersonen.

Weitere zusätzliche Gebiete

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, das Gebiet "Dreierberg/Linnerberg" in den Gemeinden Linn, Schinznach-Dorf und Zeihen zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen:
1 Privatperson.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, das Gebiet "Hochrüti" in Kirchleerau und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen: Luventa GmbH.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, das Gebiet "Hundsrugge" in der Gemeinde Zeinigen zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen: EWG Zeinigen, Suisse Eole, 2 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, das Gebiet "Rietenberg" in den Gemeinden Ammerswil, Egliswil und Dintikon zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen: Grüne Partei Bezirk Bremgarten.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, das Gebiet "Sänneberg" in den Gemeinden Oberrohrdorf, Neuenhof und Killwangen zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen: Mittelland Windenergie GmbH.

Erweiterung von Gebieten

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, den Perimeter des Gebiets "Burg" bis zum südlichen Ende des im Richtplan des Kantons Solothurn ausgeschieden Gebiets für Windenergienutzung auszudehnen: Kanton Solothurn, Gemeinde Kienberg (Solothurn), Suisse Eole, AEW Energie AG, New Energy Scout GmbH, vento ludens suisse GmbH.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, den Perimeter des Gebiets "Heitersberg" auszudehnen und unter anderem den Standort des Projekts im Remetschwil wieder in diesen aufzunehmen: OBG Bellikon, OBG Remetschwil, IG Wind plus Heitersberg, Suisse Eole, AEW Energie AG, Mittelland Windenergie GmbH, New Energy Scout GmbH, 33 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, den Perimeter des Gebiets "Lindenberg" an den Perimeter der "Räume für Windpärke" gemäss Konzept Windenergie Lindenberg anzugleichen: Regionalplanungsverband Oberes Freiamt, EWG Beinwil (Freiamt), Kanton Luzern, Idee Seetal AG – Regionalplanungsverband Seetal (Luzern), GLP Aargau, Suisse Eole, AEW Energie AG, Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW), New Energy Scout GmbH, REnInvest SA.

Mindestenergieertrag

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, anstelle der Grundanforderung von mindestens drei Anlagen pro Gebiet sei ein Mindestenergieertrag pro Gebiet einzuführen: AEW Energie AG, Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt, IBAarau Strom AG, New Energy Scout GmbH, ps bauberatung, REnInvest SA, 11 Privatpersonen.

Sonstige Anträge

Die folgenden Mitwirkenden wünschen generell eine grosszügigere Dimensionierung der Gebiete: CVP Aargau, Grüne Bezirk Aarau, Grüne Bezirk Bremgarten, Grüne Bezirk Laufenburg, SP Aargau, BSLA – Regionalgruppe Aargau, WWF Aargau, Axpo Holding AG, 1 Privatperson.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, die Beschränkung auf fünf Gebiete solle nicht abschliessend sein: BSLA – Regionalgruppe Aargau.

Die folgenden Mitwirkenden wünschen schlankere Verfahren, namentlich keine Kaskade "kantonaler Richtplan – regionale Planungsgrundlage – kommunale Nutzungsplanung": GLP Bezirk Zofingen, Grüne Bezirk Laufenburg, EVP Aargau, FWA, Suisse Eole, SSES – Regionalgruppe Aargau, Mittelland Windenergie GmbH, New Energy Scout GmbH, 34 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, bei der Bezeichnung von Gebieten für Windkraftanlagen das Kriterium "hohes Windpotenzial" zu streichen oder durch "ausreichendes Windpotenzial" zu ersetzen: GLP Aargau, GLP Bezirk Zofingen, FWA, Suisse Eole, SSES – Regionalgruppe Aargau, WWF Aargau, AEW Energie AG, IBAarau Strom AG, Mittelland Windenergie GmbH, REnInvest SA, vento ludens suisse GmbH, 37 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, bei der Bezeichnung von Gebieten für Windkraftanlagen auf einen strikten Ausschluss der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung zu verzichten: CVP Aargau, GLP Bezirk Zofingen, BVA, FWA, Suisse Eole, SSES – Regionalgruppe Aargau, WWF Aargau, AEW Energie AG, IBAarau Strom AG, Mittelland Windenergie GmbH, RENInvest SA, 34 Privatpersonen.

Die folgenden Mitwirkenden stellen den Antrag, auf die Grundanforderung von mindestens drei Anlagen pro Gebiet zu verzichten: EWG Zofingen, CVP Aargau, GLP Aargau, Grüne Bezirk Laufenburg, SP Aargau, AIHK, BVA, Nie wieder Atomkraftwerke Aargau, WWF Aargau, Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt, Mittelland Windenergie GmbH, New Energy Scout GmbH, 34 Privatpersonen.

In dieser Botschaft bleiben aus Platzgründen ein paar Anträge unberücksichtigt, namentlich Anträge, die sich mit anderen überschneiden und Anträge, die keine Inhalte der vorliegenden Anpassung des Richtplans betreffen. Diese Anträge sind jedoch in der detaillierten Auswertung der Stellungnahmen festgehalten.

Kenntnisnahmen

Die folgenden Mitwirkenden nehmen die Richtplanvorlage zur Kenntnis und verzichten auf eine Stellungnahme: EWG Bad Zurzach, EWG Gränichen, EWG Oberwil-Lieli, EWG Oeschgen, EWG Rapperswil, EWG Suhr, Kanton Basel-Landschaft, Kanton Bern.

8.5 Beurteilung und Berücksichtigung der Anträge aus der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

8.5.1 Anträge zur Streichung eines Gebiets

Mit Ausnahme des Gebiets "Lindenberg" stossen die vorgeschlagenen Gebiete auf deutlichen Widerstand, namentlich bei Regionalplanungsverbänden, Gemeinden und Organisationen. Diese Ablehnung wird vorab mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Naherholung sowie verschiedenen Umweltbelastungen begründet.

Der Regierungsrat stellt diese Vorbehalte nicht infrage – die Sorgen und Bedenken der Mitwirkenden können aufgrund der konkreten, weiteren Planung durchaus berechtigt sein. Er weist aber darauf hin, dass sich der Richtplan stufengerecht auf ein paar wenige "harte" Ausschlusskriterien (siehe Abschnitt 8.2.3) für eine erste Einengung der Gebiete für grosse Windkraftanlagen beschränken muss. Die von den Mitwirkenden vorgebrachten Einwände sind ausnahmslos als Eventualkriterien gemäss Beschluss 1.3 im Rahmen der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Überlegungen und im Sinne eines konsistenten Vorgehens verzichtet der Regierungsrat auf die Streichung einzelner Gebiete. Er trägt auch dem Umstand Rechnung, dass zurzeit auf Bundesebene geprüft wird, ob die Kantone zur Darstellung der für die Windkraft geeigneten Gebiete in ihren Richtplänen verpflichtet werden sollen (siehe Abschnitt 3.3).

8.5.2 Anträge zur Erweiterung des Perimeters eines Gebiets

Verschiedene Mitwirkende beantragen die Erweiterung bestimmter Gebiete, andere wünschen generell eine grosszügigere Dimensionierung derselben. Der Regierungsrat kommt diesen Begehren im Sinne eines grösseren Spielraums für die nachgeordneten Verfahren teilweise entgegen (siehe Antrag zu Beschluss 1.2, beziehungsweise Abschnitt 8.2.4). Das Gebiet "Lindenberg" wird so erweitert, dass es dem Perimeter des Raums für Windpärke "Lindenberg Ost" gemäss regionalem Konzept "Windenergie Lindenberg" beziehungsweise der Ergänzung Windenergie des Regionalen Entwicklungsplans (REP) Seetal vom 5. November 2012 entspricht; das Gebiet "Heitersberg" wird geringfügig erweitert.

Die Perimeter der übrigen Gebiete werden nicht angepasst.

8.5.3 Anträge zur Aufnahme eines zusätzlichen Gebiets

Im Rahmen der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sind mehrere Anträge eingegangen, die die Aufnahme neuer Gebiete zum Gegenstand haben. Der Regierungsrat berücksichtigt diese Begehren in einem Fall:

Gebiet "Uf em Chalt"

Neu aufgenommen wird das Gebiet "Uf em Chalt" auf Gemeindegebiet Staffelbach, Attelwil, Reitnau und Wiliberg. Die zu diesem Gebiet vorliegenden Informationen lassen darauf schliessen, dass die Voraussetzungen gemäss Planungsgrundsatz A erfüllt sind. Windmessungen liegen vor. Den Standortgemeinden und den benachbarten Gemeinden ist das zusätzliche Gebiet mit Schreiben vom 26. November 2012 zur expliziten Stellungnahme vorgelegt worden. Die entsprechenden, vorwiegend positiven Rückmeldungen sind aus Abschnitt 8.5 ersichtlich. Der Perimeter wird so gelegt, dass die Gemeinde Wiliberg, die den Standort als einzige ablehnt, nur minimal tangiert wird.

Weitere Gebiete

Bei den folgenden, beantragten Gebieten sind aus Sicht des Regierungsrats die Voraussetzungen für einen Windpark (siehe Abschnitt 8.2.3) nicht gegeben: "Dreierberg/Linnerberg" (Gemeinden Linn, Schinznach-Dorf, Zeihen), "Hochrüti" (Gemeinde Kirchleerau), "Hundsrugge" (Gemeinde Zeiningen), "Rietenberg" (Gemeinden Ammerswil, Egliswil und Dintikon), "Sänneberg" (Gemeinden Oberrohrdorf, Neuenhof, Killwangen). Diese fünf Gebiete werden nicht aufgenommen.

8.5.4 Anträge zur Grundanforderung "mindestens drei Anlagen in einem Gebiet"

Verschiedene Mitwirkende beantragen einen Verzicht auf die Grundanforderung von mindestens drei Anlagen pro Gebiet. Der Regierungsrat hält aus den in Abschnitt 8.2.2 dargelegten Gründen an dieser Vorgabe fest.

8.5.5 Anträge zu einem Mindestenergieertrag pro Gebiet

Wiederholt wurde der Antrag gestellt, anstelle einer Mindestanzahl von Anlagen sei ein Mindestenergieertrag pro Gebiet (je nach Eingabe 5, 7 oder 10 GWh pro Jahr) einzuführen. Wie viele Anlagen realisiert werden, um das vorgegebene Produktionsziel zu erreichen, solle dann den Planern und den Gemeinden überlassen werden. Zur Begründung wird angeführt, dass dadurch grössere Windräder gebaut werden und so das Windpotential besser ausge-

nutzt wird, der optische Einfluss wegen der kleineren Drehzahl vermindert wird ("es dreht sich langsamer") und andererseits die bessere Einpassung der einzelnen Standorte zusammen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern erreicht werden kann.

Der Regierungsrat kann diese Begründung nachvollziehen, stellt sich aber auf den Standpunkt, dass in der kleinräumig gegliederten Landschaft des Kantons Aargau keine Einzelanlagen mit extrem hoher Nabenhöhe anzustreben sind. Sehr grosse Anlagen sind wohl technisch machbar und leistungsfähig, stossen aber auch auf grössere Akzeptanzprobleme, da ihre visuelle Erscheinung schnell einmal überregional wirksam wird. Der Mindestenergieertrag stellt nur einen Aspekt dar, der zu prüfen ist. Bei der Interessenabwägung sind namentlich auch die landschaftlichen Interessen hoch zu gewichten. Ein Mindestenergieertrag pro Gebiet wird deshalb abgelehnt. Siehe dazu auch die Begründungen in den Abschnitten 8.2.1 und 8.2.2.

8.5.6 Anträge bezüglich Windkraftanlagen in BLN-Gebieten und Wald

Aus Gründen, die in Abschnitt 8.3 dargelegt werden, gelten BLN-Gebiete und Wald auf Richtplanstufe nicht als Ausschlusskriterien. Sie fliessen jedoch als Eventualkriterien in die Interessenabwägung im Rahmen der kommunalen oder kantonalen Nutzungsplanung ein.

8.5.7 Anträge bezüglich weiterer Einschränkungen oder Lockerungen der Planungsanweisungen

Die Eingaben zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung enthalten eine Vielzahl von Anträgen, die – je nach Standpunkt der Mitwirkenden – auf eine Einschränkung oder eine Lockerung der Planungsanweisungen abzielen. Da beide Stossrichtungen etwa gleich stark vertreten sind und da die für die Beurteilung der Vorlage massgebenden Anträge mit den Abschnitten 8.5.1–8.5.7 abgedeckt sind, wird auf eine detaillierte Behandlung dieser thematisch untergeordneten Anträge verzichtet.

8.6 Anpassungen der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

- Der Beschluss 1.1 wird mit den Gebieten "Uf em Chalt" ergänzt.
- Der Beschluss 1.2 und die Erläuterungen (Stand/Übersicht) werden dahingehend ergänzt, dass im Rahmen der Nutzungsplanung in begründeten Fällen von der generellen Gebietsabgrenzung gemäss den Teilkarten abgewichen werden kann.
- Die Richtplan-Teilkarte E 1.3 wird mit den Gebieten "Uf em Chalt" (neuer Ausschnitt 6) ergänzt.
- In der Richtplan-Teilkarte E 1.3 werden die Perimeter der Gebiete "Heitersberg" (Ausschnitt 4) und "Lindenberg" (Ausschnitt 5) erweitert.

9. Beurteilung

9.1 Allgemein

Der Regierungsrat stellt fest, dass relativ wenige Mitwirkende die Anpassung des Richtplans kategorisch ablehnen, dass sich viele Eingaben nur gegen das eine Gebiet in der unmittelbaren Umgebung der Mitwirkenden richten, und dass einmal mehr die Tatsache bestätigt wird, dass der Kanton Aargau kein Windkanton par excellence ist. Die vorliegende Anpassung des Richtplans erscheint deshalb ausgewogen: Auf der einen Seite werden klare Leitplanken für die Nutzung der Windkraft gesetzt, auf der anderen bleibt der Weg über die Nutzungsplanung für gute und umweltverträgliche Vorhaben offen.

Zusammenfassend sind die vorliegenden Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen zweckmässig und unter Abwägung der übrigen Interessen situationsgerecht. In der nachgeordneten Nutzungsplanung und dem Baubewilligungsverfahren stehen den Betroffenen alle Rechtsmittel offen.

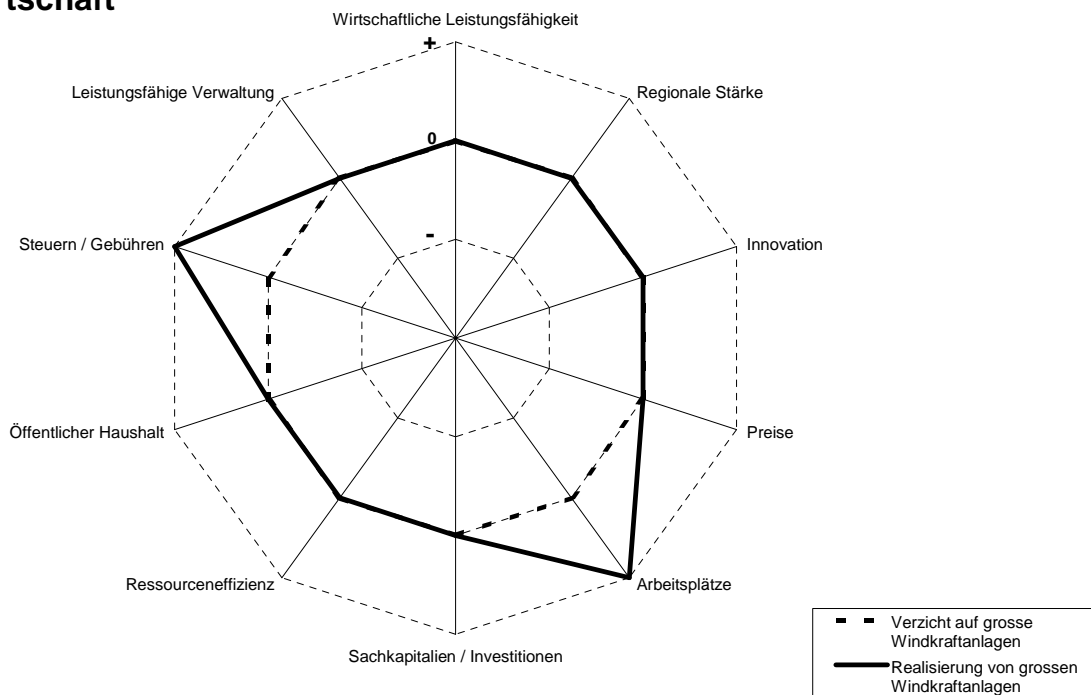
9.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt aus Sicht des Regierungsrats für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten

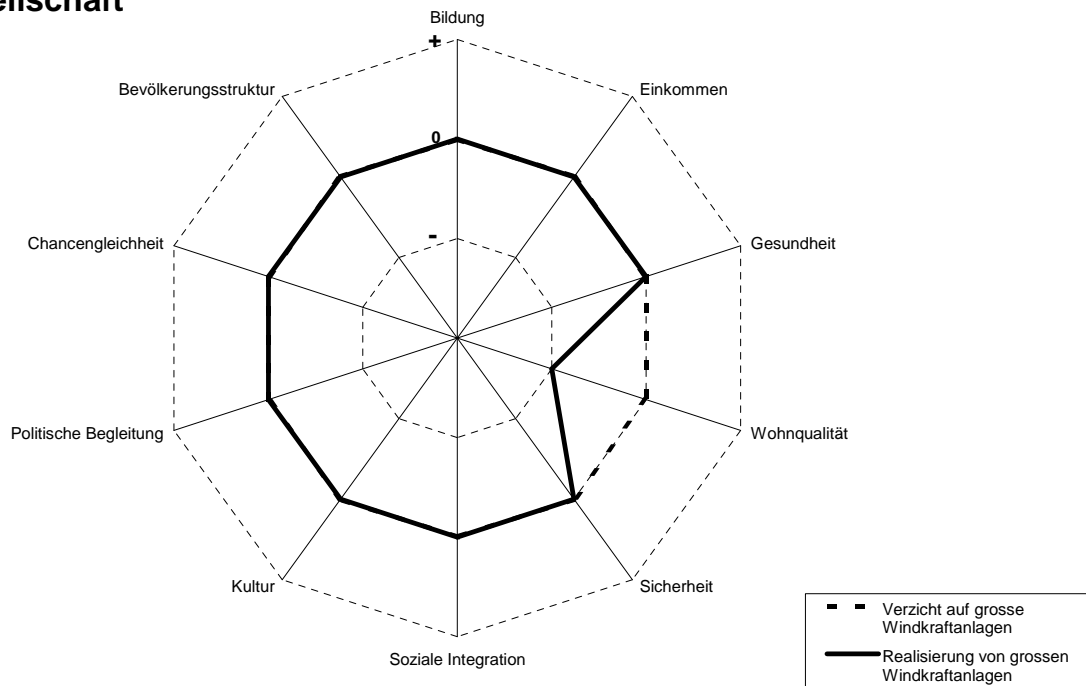
- Verzicht auf grosse Windkraftanlagen
- Realisierung von grossen Windkraftanlagen.

Wirtschaft



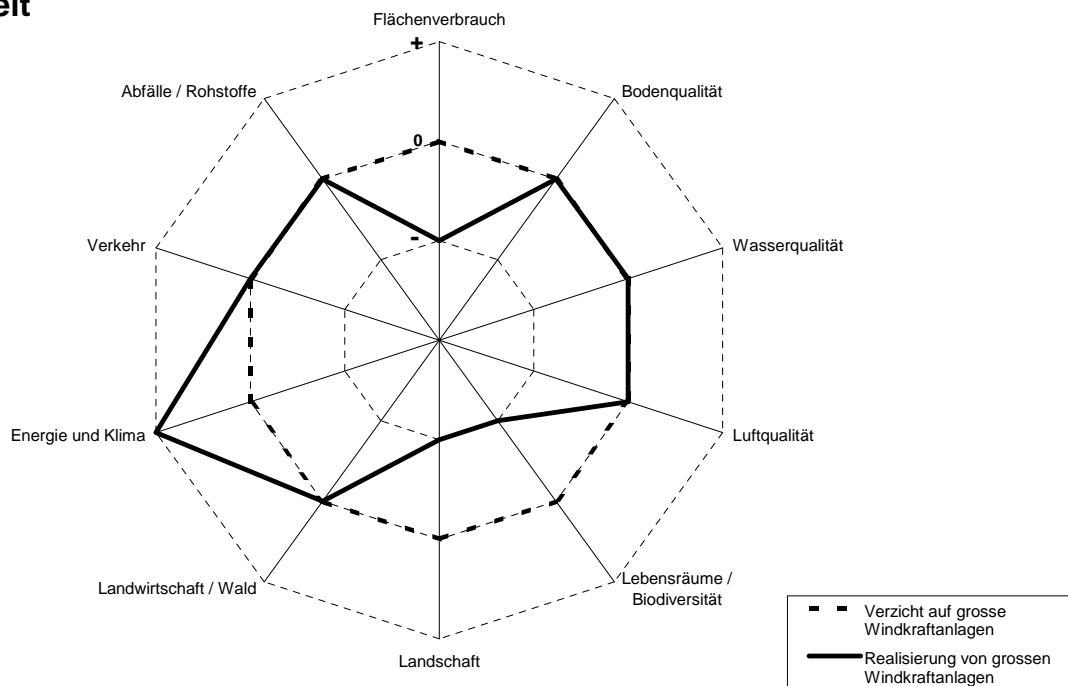
- Regionale Stärke: Die positiven und negativen Auswirkungen auf die Standortattraktivität halten sich in etwa die Waage. Auf der einen Seite können Windkraftanlagen als Beeinträchtigung der Erholungsqualität empfunden werden, auf der anderen Seite zählen sie zu den Zielen für Wanderungen, Radtouren und dergleichen.
- Arbeitsplätze: Beim Bau, Betrieb und Unterhalt von Windkraftanlagen profitieren auch die Standortregionen von Beschäftigungseffekten. Ein Teil der Investitionen wird regional getätigt.
- Steuern/Abgaben: die Gemeinden können mit den Inhabern der Betriebsbewilligung Abgeltungen vereinbaren.

Gesellschaft



- Wohnqualität: Lichtreflexionen, Schattenwurf und Lärm können die unmittelbaren Anwohner sowie deren Naherholung beeinträchtigen. Auch Beeinträchtigungen der mittelbaren Umgebung durch Windanlagen können als eine Schmälerung der Wohn- und Erholungsqualität empfunden werden.

Umwelt



- Lebensräume/Biodiversität: An bestimmten Standorten können Windkraftanlagen Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotoren gefährden.
- Landschaft: Windkraftanlagen beeinflussen das Landschaftsbild.
- Energie und Klima: Windkraftanlagen erhöhen den Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch.
- Flächenverbrauch: Die erforderlichen Flächen liegen in hochwertigen Naturlandschaften.

9.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Vorlage aus kantonaler Sicht abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag:

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 10. Januar 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Anhang:

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans